

**Fortbildungs- und Prüfungsordnung
für den Beruf**

**Geprüfte Grabungstechnikerin
Geprüfter Grabungstechniker**

Überarbeitete Fassung
Frankfurt am Main, Mai 2005

Römisch-Germanische Kommission
des Deutschen Archäologischen Instituts
Frankfurt am Main

Verband der Landesarchäologen
in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Inhalt

I. Berufsbild „Geprüfte Grabungstechnikerin / Geprüfter Grabungstechniker“

- | | | |
|----|---------------------------------------|------|
| 1. | Aufgaben und Tätigkeiten | S. 3 |
| 2. | Fortbildung und Weiterbildung | S. 5 |
| 3. | Einkommensverhältnisse und Berufslage | S. 5 |

II. Fortbildungsordnung

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Begriffsdefinitionen der Kenntnisgrade | S. 6 |
| 2. | Fortbildungsinhalte | S. 6 |

III. Prüfungsordnung

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Prüfungsort und Prüfungsausschuss | S. 11 |
| 2. | Vorbereitung der Prüfung | S. 11 |
| 3. | Durchführung der Prüfung | S. 12 |
| 4. | Bewertung, Feststellung und Bekurkundung des Prüfungsergebnisses | S. 12 |

Vorbemerkung:

Im folgenden Text wird an Stelle der Bezeichnung "Geprüfte(r) Grabungstechniker/in" die Bezeichnung Grabungstechniker verwendet. Unabhängig davon steht der Beruf Frauen und Männern offen. Ebenso beinhaltet die Verwendung des Begriffes "archäologische Grabung" entsprechend den jeweils gültigen Denkmalschutzgesetzen der Länder auch paläontologische Grabungen.

Neufassung zur Fortbildungs- und Prüfungsordnung. Aufgestellt als Ergebnis einer Diskussion in der Römisch-Germanischen-Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts, Frankfurt am Main, Palmengartenstraße 10-12, am 13.3.2002 und vom Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Fachgruppe Archäologische Ausgrabungen beim Verband der Restauratoren in der Bundesrepublik Deutschland (VDR) bestätigt. Nach Ausscheiden des VDR aus dem Prüfungsausschuss geändert auf Beschluss des Verbandes der Landesarchäologen vom ...

Gültig ab 10.01.2006.

I. Berufsbild „Geprüfte Grabungstechnikerin /Geprüfter Grabungstechniker“

1. Aufgaben und Tätigkeiten

1.1. Aufgaben

Grabungstechniker sind auf dem Gebiet der archäologischen Denkmalpflege und der archäologischen Forschung tätig. Unter wissenschaftlicher Leitung führen sie archäologische Grabungen durch. Ihre große Verantwortung ergibt sich aus der Tatsache, dass jede Grabung zu einer Zerstörung der betreffenden archäologischen Fundstelle führt. Dies setzt eine umfassende Kenntnis der verschiedenen Grabungs-, Dokumentations- und Fundbergungstechniken, deren methodisch richtige Anwendung sowie eine rasche Auffassungsgabe und die Fähigkeit zu innovativem Handeln voraus. Dazu gehört die Kenntnis der einschlägigen Literatur, wie „Handbuch der Grabungstechnik“ mit laufenden Ergänzungen und „Archäologische Ausgrabungen und Prospektionen. Durchführung und Dokumentation“ (in: Archäologisches Nachrichtenblatt 4 (1999) 1, 12 – 45), wichtiger Bestimmungen und Gesetze, wie Denkmalschutzgesetze, Arbeitsschutzverordnungen, Arbeitsstättenverordnungen, Erste Hilfe, etc.

1.2. Tätigkeiten

Die Tätigkeit des Grabungstechnikers besteht vorrangig aus der technischen Leitung archäologischer Grabungen. Er erschließt die Fundstellen nach Vorgaben der Wissenschaftler so, dass für die Forschung ein Optimum an Informationen zur Verfügung steht. Durch sachgemäße Bergung des archäologischen Fundgutes legt er die Grundlage für eine erfolgreiche Restaurierung und wissenschaftliche Bearbeitung.

1.2.1. Vorbereitung von Grabungen

- a) Zusammenstellen von Kartenunterlagen
- b) Beschaffen von Versorgungsplänen
- c) Zusammenstellen der Ausrüstung
- d) Planung von Maschineneinsätzen
- e) Einholen von Angeboten
- f) Absprachen mit Grundstückseignern, Pächtern und zuständigen Behörden
- g) Zeitliche Abstimmung mit laufenden oder geplanten Baumaßnahmen
- h) Einrichten der Grabungsstelle (Unterkünfte, Arbeits- und Lagerungsmöglichkeiten, Strom, Wasser, Abwasser, sanitäre Einrichtungen etc.) unter Einhaltung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften
- i) Absichern der Grabungsstelle
- j) Beteiligung bei der Auswahl der Mitarbeiter
- k) Führen der Anwesenheitslisten
- l) Melden der Ausfallzeiten von Mitarbeitern
- m) Einsatz und Anleitung der Arbeitskräfte nach Eignung und Erfahrung unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

1.2.2. Grabungsvermessung

- a) Einmessen der Grabung
- b) Erheben der Rohdaten für einen Höhenschichtenplan
- c) Ermitteln der absoluten Höhe

1.2.3 Grabungsdurchführung

- a) Auswahl und methodisch richtiger Einsatz von Grabungstechniken unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen, zeitlichen und finanziellen Vorgaben
- b) Dokumentation von Befund- und Fundsituationen auf fototechnischem, zeichnerischem und schriftlichem Weg durch Fotografien, Skizzen und maßstäbliche Zeichnungen, Tagebücher und Beschreibungen, gegebenenfalls unter Einsatz der EDV oder anderer technischer Hilfsmittel
- c) Anwenden von Sonderformen der Dokumentation wie Lackprofile, Abformungen, Abreibungen und Filmen
- d) Erfassen der Funde nach räumlicher Lage und Schichtzugehörigkeit
- e) Bergung, Lagerung und Transport von Funden nach konservatorischen und restauratorischen Erfordernissen
- f) In besonderen Fällen (Bedeutung des Fundes, Erhaltungszustand) Blockbergung von Funden oder Einsatz von festigenden und stützenden Mitteln
- g) Vorbereiten von oder gegebenenfalls selbständige Probenentnahmen für naturwissenschaftliche Untersuchungen
- h) Inventarisierung der Funde, gegebenenfalls unter Einsatz der EDV
- i) Weiterleiten der Funde zur Magazinierung und Restaurierung

1.2.4 Abschluss und Nachbereitung der Grabung

- a) Abbau der Grabungsbasis
- b) Gegebenenfalls Einleiten von Rekultivierungsarbeiten
- c) Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit
- d) Systematisches Ordnen und Inventarisieren der Dokumentation
- e) Zusammenfassen des Grabungsverlaufs und der Grabungsbefunde zu einem Grabungsbericht
- f) Umzeichnen von Grabungsplänen

1.2.5 Prospektion

Durchführung archäologischer Prospektionsmaßnahmen nach wissenschaftlichen Vorgaben (insbesondere Flurbegehungen)

1.2.6 Überwachungsaufgaben im Gelände

- a) Zustandskontrolle von archäologischen Denkmälern
- b) Überwachen von erteilten Auflagen

1.2.7. Methodik

Weiterentwicklung bestehender Grabungs-, Dokumentations-, Bergungs und Prospektionsmethoden sowie deren Veröffentlichung

1.2.8. Vermittlung von Fertigkeiten

Einweisung und Anleitung von Fortzubildenden und Praktikanten in die Aufgaben und Tätigkeiten des Grabungstechnikers sowie Anleitung von Grabungsarbeitern

2. Fortbildung und Weiterbildung

Die sehr stark praxisbezogene Fortbildung bei den archäologischen Denkmalämtern führt zum "Geprüften Grabungstechniker". Eine Fachhochschulausbildung an der FHTW in Berlin führt zum Diplom-Ingenieur für Grabungstechnik (FH). Beide Abschlüsse sind gleichberechtigt.

2.1. Fortbildungsvoraussetzungen

2.1.1. Vorbildung

Abschluss in einem handwerklich-technischen Ausbildungsberuf.

2.1.2. Praktische Voraussetzungen

- Eignungsgrabung
- Führerschein B (für Zweirad und PKW)
- Flexibilität

2.2. Fortbildung

Die Fortbildung zum Geprüften Grabungstechniker wird bei den archäologischen Denkmalämtern durchgeführt und dauert drei Jahre. Die Fortbildung baut auf einem handwerklich-technischen Ausbildungsberuf auf. Sie ist durch die vorliegende Fortbildungs- und Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfung zum Grabungstechniker erfolgt bei der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts in Frankfurt am Main.

2.3. Weiterbildung

Den Grabungstechnikern steht die Teilnahme an Fachtagungen, Vortragsveranstaltungen und von archäologischen Denkmalämtern angebotenen Seminaren offen.

3. Einkommensverhältnisse und Berufslage

Grabungstechniker sind bei Einrichtungen des öffentlichen Dienstes beschäftigt, die Aufgaben der archäologischen Denkmalpflege oder Forschung wahrnehmen. In der letzten Zeit ergaben sich in einigen Bundesländern bei privaten Grabungsfirmen neue Einsatzmöglichkeiten. Der Beruf des Grabungstechnikers existiert außer in der Bundesrepublik Deutschland noch in den Niederlanden und der Schweiz. Die Besoldung des Grabungstechnikers im öffentlichen Dienst ist nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) geregelt.

II. Fortbildungsordnung

Die Fortbildung zum „Geprüften Grabungstechniker / Geprüften Grabungstechnikerin“ wird bei den Archäologischen Landesämtern in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durchgeführt. Ihre Dauer beträgt drei Jahre. Sie wird entsprechend der vorliegenden Fortbildungsordnung durchgeführt und schließt ab mit einer praktischen und theoretischen Prüfung (s.u. Prüfungsordnung).

Voraussetzungen und Anmeldung:

Die Voraussetzung für die Fortbildung ist ein Ausbildungsabschluss in einem einschlägigen handwerklich-technischen Beruf.

Der Fortzubildende wird von der fortbildenden Dienststelle beim Prüfungsausschuss zu Beginn der Fortbildungszeit angemeldet. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Gegebenenfalls Kopie des Fortbildungsvertrages
2. Tabellarischer Lebenslauf des Fortzubildenden
3. Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung (Facharbeiterbrief, Gesellenbrief, Abschluss vor der Industrie- und Handelskammer o. Ä.).

1. Begriffsdefinitionen der Kenntnisgrade

Einblick:

Es ist ein allgemeiner Wissensstand zu vermitteln, ohne diesen zu vertiefen.

Grundkenntnisse:

Es sollen Kenntnisse vermittelt werden, die zu einer ersten Beurteilung ausreichen, ohne dass die unter Umständen zu treffenden Maßnahmen veranlasst bzw. beherrscht werden müssen.

Kenntnisse:

Der Fortbildungspunkt ist gründlich zu vermitteln und durch praxisbezogene Erläuterungen zu vertiefen.

Fertigkeiten:

Der Fortbildungspunkt ist gründlich zu vermitteln und durch praktische Übungen bis zur selbständigen Anwendung zu vertiefen.

2. Fortbildungsinhalte

Dem Fortzubildenden sind vor allem die praktischen Lerninhalte durch den Einsatz auf Grabungen zu vermitteln, die von erfahrenen Grabungstechnikern oder Archäologen geleitet werden.

Für einige theoretische Wissensgebiete wie Bodenkunde, Osteologie, Botanik, Vermessung, Fotografie, Computereinsatz etc. werden von den fortbildenden Institutionen entsprechend ihren fachlichen Möglichkeiten überregionale Seminare durchgeführt und über den Prüfungsausschuss angeboten. Die Teilnahme der Fortzubildenden ist von den fortbildenden Dienststellen sicher zu stellen.

2.1. Organisation des Denkmalschutzes und der Verwaltung

Kenntnisse:

- a) Organisation der Archäologischen Denkmalpflege in Deutschland
- b) Denkmalschutzbehörden und ihre Eingliederung in die Verwaltungsämter und Behörden
- c) Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse
- d) Für den Dienstbetrieb notwendige verwaltungsrechtliche Gegebenheiten (z.B. Baurecht)

2.2. Denkmalschutzgesetze

Kenntnisse:

Landesübliche Denkmalschutzgesetze und ihre Anwendung

2.3. **Unfallverhütungsvorschriften**

Kenntnisse:

- a) Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen, besonders der Unfallverhütungsvorschriften, sowie der Richtlinien und Merkblätter
- b) Gesetzliche und betriebliche Arbeitsschutzvorschriften
- c) Teilnahme an einem Lehrgang in "Erster Hilfe"

2.4. **Arbeits- und versicherungsrechtliche Bestimmungen**

Kenntnisse:

- a) Aus den Tarifverträgen resultierende Rechte und Pflichten
- b) Wichtige arbeitsrechtliche Vorschriften

2.5. **Landschafts- und Bodenkunde**

Einblick:

- a) Landschaftskunde

Grundkenntnisse:

- b) Erkennen der am häufigsten benutzten Rohstoffe (Gesteine, Keramikwerkstoffe, Mineralfarben)

Kenntnisse:

- c) Bodenkundliche Bestimmungsmethoden im Hinblick auf Befunde und Funderhaltung
- d) Häufigste Bodenbildungen und ihre Ursachen

2.6. **Biologische Wissenschaften**

Grundkenntnisse:

- a) Arbeitsweise und Aussagemöglichkeit der Paläo-Ethnobotanik, Erkennen von aussagekräftigem Fundgut
- b) Osteologie, die Auswertungsmöglichkeiten von Tierknochenfunden; Geschichte der Haustiere in Mitteleuropa
- c) Aufbau des menschlichen Skeletts und die Bedeutung bestimmter Skeletteile für die Bestimmung von Alter, Geschlecht und physischer Beschaffenheit; spezielle Probleme bei verbrannten Knochen

2.7. **Chemie und Physik**

Einblick:

- a) Chemische feldanalytische Verfahren (Phosphat u. Ä.)
- b) Physikalische Feldmessmethoden

2.8. **Naturwissenschaftliche Datierungsmethoden**

Grundkenntnisse:

Datierungsmethoden und Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit

2.9. **Zeitlicher Ablauf der verschiedenen Epochen**

Einblick:

Mitteleuropäische Archäologie und Geschichte vom Auftreten des Menschen bis zur Neuzeit

2.10. **Formenkunde der Funde**

Grundkenntnisse:

- a) Formenkunde der für Epochen und Kulturgruppen typischen Leitformen in Mitteleuropa
- b) Herstellungstechnologien für Gegenstände aus Stein, Keramik, Metall und organischen Materialien

2.11. **Denkmalbestand im Gelände**

Grundkenntnisse:

- a) Lagerstättenkunde (Bodenschätze und deren Gewinnung)

Kenntnisse:

- b) Bestattungsformen
- c) Siedlungswesen (z.B. befestigte, unbefestigte Siedlungen, Stadtstrukturen, Wehranlagen, Hausformen und Vorratshaltung)
- d) Kultanlagen (z.B. Opferplätze, Tempel, Kirchen)
- e) Technische Denkmäler (Altstraßen, Altfelder, Alt-Bergbau etc.)

Fertigkeiten:

- f) Erkennen von Geländespuren und -veränderungen

2.12. **Organisation der Grabung**

Kenntnisse:

- a) Verwaltungstechnische Notwendigkeiten (Verträge), Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Verwaltungsorganisationen
- b) Anschließen der Grabung an Versorgungssysteme
- c) Rekultivierungsmaßnahmen
- d) Finanzielle, personelle und zeitliche Planung einer Grabung
- e) Verhandlungsführung mit Grundstückseigentümern, Pächtern und Firmen
- f) Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Umgang mit Presse und Besuchern)

Fertigkeiten:

- g) Menschenführung und Konfliktmanagement
- h) Einsatz von Baumaschinen
- i) Planung des Geräte- und Werkzeugbedarfs
- j) Einrichten einer Grabung mit Unterkunfts- und Arbeitsräumen und sanitären Anlagen
- k) Sichern des Grabungsgeländes gegen Schäden und Unfallgefahren
- l) Transport und Lagerung des Abraums

2.13. **Grabungsmethoden**

Grundkenntnisse:

- a) Unterwassergrabungen

Kenntnisse:

- b) Feuchtboden- und Höhlengrabungen

Fertigkeiten:

- c) Anlegen von Suchschnitten
- d) Anlegen von Grabungen nach dem Rastersystem
- e) Anlegen von Grabungen nach der Quadrantenmethode
- f) Anlegen von Wallschnitten
- g) Graben nach künstlichen und natürlichen Horizonten (Erkennen und Zuordnen von Schichtverläufen)
- h) Einrichten und Putzen von Flächen und Profilen
- i) Erkennen und Schneiden von Befunden mit Festlegung der Schnittrichtung und Schnittart
- j) Freilegen und Bergen von Bestattungen
- k) Graben mit baugeschichtlicher Fragestellung (z.B. Kirche, Burg, Stadt)
- l) Anwenden verschiedener Grabungsmethoden entsprechend der Bodenarten (z.B. Sand, Löss, Bauschutt)
- m) Durchführen von Notgrabungen mit Befundsicherung

2.14. **Vermessungsmethoden**

Grundkenntnisse:

- a) Reflektorloses Distanzmessen
- b) GPS (Globales Positionierungssystem)
- c) Dreidimensionale Einmessung bei bestehenden Bauwerken
- d) Organisation der staatlichen Vermessungsverwaltung

Kenntnisse:

- e) Landesvermessung (Koordinatensysteme, Höhenfestpunkte)
- f) Polares Aufnahmeverfahren, Tachymeter

Fertigkeiten:

- g) Anwenden von Vermessungsgeräten (z.B. Maßband, Kompass, Prisma, Nivelliergerät, Theodolit)
- h) Anlegen und Versichern eines Grabungsmesssystems
- i) Anbinden der Grabungsmesssysteme an Festpunkte
- j) Anlegen von Höhenfestpunkten im relativen und absoluten Höhensystem
- k) Erstellen eines Flächennivellements
- l) Anwenden des Orthogonalverfahrens / Rasterverfahrens, Einbindeverfahrens

2.15. **Möglichkeiten des verschiedenen Einsatzes von Maschinen und Geräten**

Kenntnisse:

- a) Baumaschinen und Hilfsgeräte

Fertigkeiten:

- b) Einsatz von Maschinen und Geräten (z.B. Pumpen, Fördereinrichtungen, Kompressoren, Staubsauger, Metallsuchgeräte, Schlämmsiebe, Aggregate, Zeltaufbau, mobile Gasgeräte etc.)

- 2.16. **Dokumentation der Vermessungsergebnisse**
Einblicke:
 a) GIS (Geografisches Informationssystem)
Fertigkeiten:
 b) Führen des Messprotokolls
 c) Anfertigen von Lage- und Höhenplänen
- 2.17. **Arbeiten mit Karten und Plänen**
Kenntnisse:
 a) Lesen von Bauleitplänen (z.B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und Baugrundgutachten
Fertigkeiten:
 b) Lesen und Auswerten von amtlichen Kartenwerken (z.B. Katasterkarte, Deutsche Grundkarte, Topographische Karte, Flurkarte, historische Karten)
 c) Lesen von Objektplänen (z.B. Baupläne, Leitungspläne usw.)
- 2.18. **Zeichnerische, schriftliche, fotografische und digitale Dokumentation**
Kenntnisse:
 a) Zeichenmaterial und Zeichenträger
 b) Grundlagen der analogen und digitalen Fotografie
 c) Befundaufnahme mit dem elektronischen Tachymeter mit Speicher und Weiterverarbeitung der Daten
 d) Benutzung von Kompletprogrammen zur Befundaufnahme (z. B. ArchäoCAD)
Fertigkeiten:
 e) Maßstäbliches Zeichnen (Flächenplan, Planum, Profil, Detail)
 f) Anwenden der Hilfsgeräte für die zeichnerische Dokumentation (z.B. Zeichenrahmen, Feldpantograph)
 g) Umsetzen von Feldzeichnungen in Übersichtspläne
 h) Fotografische Dokumentation
 i) Schriftliche Dokumentation (Befundbeschreibung, Grabungstagebuch, Foto- und Zeichnungslisten etc.)
 j) Erstellen von Tabellen in gängigen Datenbanken zur Erfassung von Grabungsdaten (z.B. Paradox, Access)
 k) Anwenden von aktuellen Textverarbeitungsprogrammen zur Anfertigung von Grabungsberichten
- 2.19. **Erstellen und Führen von Fundbüchern und -listen**
Fertigkeiten:
 Fundaufnahme (z.B. Einzelfundaufnahme, Fundaufnahme nach Befunden, Fundaufnahme nach Horizonten)
- 2.20. **Anfertigen von Grabungsberichten, Ausarbeiten von Grabungsplänen und deren Vorbereitung zur Veröffentlichung**
Grundkenntnisse:
 a) Harris-Matrix
Fertigkeiten:
 b) Herausarbeiten verschiedener Bauphasen aufgrund der Grabungsbefunde
 c) Abfassen von Grabungsberichten als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung (Grundlage s. 2.18.d)
 d) Herstellen von Gesamt- und Detailplänen
- 2.21. **Weitere Dokumentationsmethoden**
Grundkenntnisse:
 a) Fotogrammetrische Dokumentation
Kenntnisse:
 b) Abnehmen von Lackprofilen als Dokumentation

- 2.22. **Festigung und Sicherung der Funde auf der Grabung**
Grundkenntnisse:
a) Keimtötende Mittel und deren Verwendung
Fertigkeiten:
b) Einsetzen verschiedener festigender und stützender Mittel für Keramik, Bronze, Eisen usw.
c) Konservierungsmaßnahmen
- 2.23. **Bergung und Transport der Funde**
Fertigkeiten:
a) Bergen von Fundmaterial, dessen Beschriftung, Transport und Verpackung
b) Blockbergung
- 2.24. **Aufbewahrung der Funde**
Kenntnisse:
a) Zerfall geborgener Bodenfunde und geeignete Maßnahmen zu ihrer Erhaltung
Fertigkeiten:
b) Aufbewahren von Funden im feuchten oder trockenen Medium
c) Vorläufige Magazinierung von Funden
- 2.25. **Probenentnahme für naturwissenschaftliche Untersuchungen**
Kenntnisse:
a) Beprobungsstrategien
Fertigkeiten:
b) Probenentnahme im Hinblick auf Art, Menge und Verpackung
- 2.26. **Restaurierungsmaßnahmen**
Grundkenntnisse:
Restaurierung von Keramik, Glas, Metall, Stein sowie organischer Materialien
- 2.27. **Archäologische Prospektion**
Kenntnisse:
a) Luftbildarchäologie
Fertigkeiten:
b) Feldbegehungen zur Fundkartierung sowie Feinkartierung von Fundstreuungen
c) Bohrungen und Sondagen
- 2.28. **Naturwissenschaftliche Prospektionsmethoden**
Einblick:
Phosphatanalyse, geophysikalische Messungen wie Magnetfeldmessung und Bodenradar, Gradientenmessung usw.

III. Prüfungsordnung

1. Prüfungsort und Prüfungsausschuss

- 1.1 Die Prüfung wird bei der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts durchgeführt.
- 1.2 Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder zwei Vertreter des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., zwei von den Landesarchäologen benannte Grabungstechniker und zwei Vertreter der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts an. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Vertreter der ausbildenden Institutionen können zur Beratung hinzugezogen werden.
- 1.4 Die prüfungstragenden Institutionen bestimmen die Mitglieder und deren Stellvertreter für drei Jahre.
- 1.5 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Erste Direktor der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts.
- 1.6 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 1.7 Der Vorsitzende regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- 1.8 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

2. Vorbereitung der Prüfung

- 2.1 Prüfungstermine
Die Prüfungstermine sollen im März und Oktober eines jeden Jahres liegen, der Prüfungstag mindestens drei Monate vorher angegeben werden.
- 2.2 Prüfungsgrabung
 - 2.2.1 Vom Fortzubildenden ist eine Ausgrabung durchzuführen. Dabei ist innerhalb von drei Monaten ein festgelegtes Objekt fachgerecht auszugraben und sachgemäß zu dokumentieren.
 - 2.2.2 Die Aufgabe wird vom Leiter der fortbildenden Dienststelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgesetzt.
 - 2.2.3 Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden kann.
 - 2.2.4 Die gesamte Dokumentation wird dem Prüfungsausschuss zusammen mit einer Beurteilung des Leiters der fortbildenden Dienststelle bei der endgültigen Anmeldung zur Prüfung vorgelegt.
 - 2.2.5 Die Abgabe der Dokumentation an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin zusammen mit der endgültigen Anmeldung des Fortzubildenden zur Prüfung durch die fortbildende Dienststelle.

- 2.2.6. Die Dokumentation der Prüfungsgrabung enthält:
- Alle angefertigten schriftlichen, zeichnerischen und fotografischen Grabungsdokumente im Original
 - Den abschließenden Grabungsbericht mit Angaben zum Grabungsanlass, Grabungsablauf, Personal, zur Grabungsmethodik etc. (s. Handbuch der Grabungstechnik 20.1: Abfassen von Grabungsberichten)
 - Die Vermessungsunterlagen mit Angaben zu Lage- und Höhenmesspunkten, Vermessungsskizzen und –protokollen, ggf. Höhenschichtenpläne etc.
 - Alle im Zuge der Aufarbeitung der Grabungsdokumentation angefertigten Pläne und Zeichnungen
 - Alle zusätzlich erstellten Listen für Befunde, Fotos, Funde, naturwissenschaftliche Probenahme etc.
 - Falls vorhanden, sämtliche Datenträger. Diese ersetzen jedoch nicht die analoge Dokumentation
- 2.2.7. Zusätzlich sind vom Kandidaten einzureichen:
- Die während der dreijährigen Fortbildung angefertigten Berichtshefte und Nachweise über die besuchten Fortbildungsveranstaltungen
 - Gegebenenfalls weitere Fortbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - Lebenslauf des Fortzubildenden
- 2.2.8. Von der fortbildenden Dienststelle sind einzureichen:
- Allgemeine Beurteilung durch die fortbildende Dienststelle
 - Beurteilung der Prüfungsgrabung
- 2.3. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält dieser die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 2.4. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

3. Durchführung der Prüfung

- 3.1. Die Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen:
- Bewertung der Prüfungsgrabung
 - Zweistündige Klausurarbeit (schriftlich)
 - Mündliche Prüfung
- 3.2. Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Dieser legt die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Teilprüfung auf der Grundlage der Fortbildungsinhalte fest.

4. Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- 4.1. Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.
- 4.2. Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- 4.3. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach folgendem Schlüssel:
15-14-13 Punkte sehr gut, 12-11-10 Punkte gut, 9-8-7 Punkte befriedigend, 6-5-4 Punkte ausreichend, 3-2-1 Punkte mangelhaft, 0 Punkte ungenügend.
- 4.4. Die Gesamtnote setzt sich zu je einem Drittel aus den Noten der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen.
- 4.5. Die Prüfungsunterlagen (Vorgutachten zur Prüfungsgrabung, schriftliche Arbeit und Bewertungsprotokolle) werden vom Prüfungsausschuss zusammen mit den Anmeldeunterlagen archiviert und sind zehn Jahre aufzubewahren.

- 4.6. Dem Prüfungsteilnehmer wird nach Abschluss der Prüfung das Prüfungsergebnis mitgeteilt.
- 4.7. Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis.
Das Prüfungszeugnis enthält:
- den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort des Prüfungsteilnehmers
 - den Fortbildungsberuf
 - das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen
 - das Datum der Prüfung
 - die Unterschriften aller Prüfer sowie des Ersten Direktors der Römisch-Germanischen Kommission mit deren Siegel
- 4.8. Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer sowie die fortbildende Dienststelle einen zusätzlichen schriftlichen Bescheid. Darin wird angegeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.
- 4.9. Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden.
- 4.10. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- 4.11. Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.